

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Krankenpflegeversicherung (KVG) Bonus

Hinweise:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.
- Die Originalfassung der vorliegenden Bestimmungen ist die deutsche. Bei Fassungen in anderen Sprachen handelt es sich um Übersetzungen. Bei allfälligen Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

## 1. Grundsatz

### 1.1 Was ist die Bonusversicherung?

Die Bonusversicherung ist eine besondere Versicherungsform, bei der eine Prämienermässigung gewährt wird, wenn die versicherte Person während eines Jahres keine Leistungen in Anspruch genommen hat. Ausgenommen sind Leistungen für Mutterschaft sowie für medizinische Prävention.

## 2. Leistungen

### 2.1 Was ist versichert?

In der Bonusversicherung werden die gleichen Leistungen wie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gewährt. Massgebend für die Gewährung einer Prämienermässigung oder deren Verlust nach Ziffer 3.2 dieses Reglementes sind alle Krankenpflegeleistungen für ambulante und stationäre Behandlungen gemäss AVB für die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit Ausnahme der Leistungen bei Mutterschaft sowie für medizinische Prävention.

Hat eine versicherte Person während einer Beobachtungsperiode keine Leistungen gemäss Absatz 2 bezogen bzw. bezogene Leistungen fristgemäss rückvergütet, gelangt sie ab dem 1. Januar des folgenden Jahres in die nächsttiefere Prämienstufe, sofern nicht schon die tiefste Prämienstufe erreicht ist.

Hat eine versicherte Person im Verlaufe der Beobachtungsperiode Leistungen gemäss Absatz 2 in Anspruch genommen bzw. bezogene Leistungen nicht fristgemäss rückvergütet, erhöhen sich die Prämien auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres um eine Prämienstufe, höchstens jedoch bis zur Prämienstufe 4 (vgl. Ziff. 3.2).

### 2.2 Was ist die Beobachtungsperiode?

Als Periode für die Feststellung, ob Leistungen nach Ziffer 2.1 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Anspruch genommen worden sind (Beobachtungsperiode), gilt die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September. Im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur Bonusversicherung dauert diese Periode vom 1. Januar bis 30. September.

## 3. Prämien und Kostenbeteiligungen

### 3.1 Wie hoch ist die Ausgangsprämie?

Die Ausgangsprämie der Bonusversicherung ist um 10 Prozent höher als die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

### 3.2 Welche Prämienstufen gibt es?

Es gelten folgende Prämienstufen:

Prämienstufe	Reduktion in % auf Bonusversicherungs-Ausgangsprämie
4	0 im ersten Jahr
3	15 im zweiten Jahr, nach einer Beobachtungsperiode ohne Leistungsbezug
2	25 im dritten Jahr, nach zwei Beobachtungsperioden ohne Leistungsbezug
1	35 im vierten Jahr, nach drei Beobachtungsperioden ohne Leistungsbezug
0	45 ab fünftem Jahr, nach vier Beobachtungsperioden ohne Leistungsbezug

Der Leistungsbezug innerhalb einer Beobachtungsperiode bewirkt eine Rückversetzung um eine Prämienstufe (vgl. Ziff. 2.1), höchstens jedoch bis zur Prämienstufe 4.

### 3.3 Wie werden die Prämienstufen festgelegt?

Massgebend für die Zuteilung der Behandlungskosten zur entsprechenden Beobachtungsperiode ist das Behandlungsdatum. Rechnungen von Leistungserbringern mit Behandlungsdatum bis 30. September müssen bis am 31. Oktober eingereicht werden. Werden Rechnungen in entschuldbarer Weise nach diesem Datum eingereicht, so werden diese noch entgegengenommen und bei der Prämienbemessung gegebenenfalls auch rückwirkend berücksichtigt.

Rechnungen von Leistungserbringern mit Behandlungsdatum bis 30. September, die bis am 31. Oktober eingereicht werden, werden bei der ordentlichen Bonusberechnung für das nächste Prämienjahr berücksichtigt. Für jene Rechnungen, die nach dem 31. Oktober eingereicht werden, findet eine ausserordentliche Bonusberechnung mit gegebenenfalls auch rückwirkender Anpassung der Prämienstufe statt. Die versicherte Person kann nach Vorliegen der Bonusabrechnung innerhalb einer Frist von 30 Tagen die bezogenen Leistungen zurückzahlen, um die angezeigte Rückstufung der Prämienstufe zu verhindern. Zu diesem Zweck stellt die Visana der versicherten Person nach Abschluss der Beobachtungsperiode eine Zusammenstellung der bezogenen Leistungen zu. Erfolgt die Einzahlung verspätet, wird der einbezahlte Betrag zurückerstattet.

### 3.4 Welche Kostenbeteiligungen müssen Sie bezahlen?

Alle Leistungen in der Bonusversicherung unterliegen den Grundsätzen über die Kostenbeteiligung gemäss KVG mit ordentlicher Jahresfranchise.

## 4. Beitritt

### 4.1 Wie sind die Aufnahmebedingungen?

Der Beitritt zur Bonusversicherung steht allen Versicherten der Visana, die in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichert sind, unabhängig von Gesundheitszustand und Alter jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres offen.

Neue Versicherte können unter den gleichen Bedingungen, die für die Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung gelten, jedoch nur auf Beginn eines Kalenderjahres beitreten. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung sind sinngemäss anwendbar. Dasselbe gilt für die Versicherten der Visana, die noch keine Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben.

Aufnahmebewerber werden bei Wechsel des Versicherers aufgrund von Artikel 7

Absatz 2, 3 und 4 KVG während des Kalenderjahres die bei einer anderen Krankenkasse zurückgelegten leistungsfreien Versicherungszeiten in einer Bonusversicherung angerechnet.

In allen anderen Fällen wird die in einer anderen Krankenkasse zurückgelegte leistungsfreie Zeit nicht angerechnet.

Versicherten der Visana, die über eine Krankenpflegeversicherung mit wählbarer Jahresfranchise verfügen, steht der Beitritt zur Bonusversicherung ebenfalls offen; die höhere Jahresfranchise wird auf die Höhe der ordentlichen Jahresfranchise herabgesetzt.

## 5. Austritt

### 5.1 Welche Kündigungsfristen gelten?

Die ordentliche Kündigung der Bonusversicherung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie der Visana termingerecht, d.h. spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist zugekommen ist. Bei der Mitteilung der neuen Prämie kann die versicherte Person die Versicherung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Monats wechseln, welcher der Gültigkeit der neuen Prämie vorangeht.

## 6. Verschiedene Bestimmungen

### 6.1 Inwieweit gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung?

Für alle in diesem Reglement nicht besonders geregelten Fragen gelten die AVB für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

### 6.2 Was geschieht bei Aufhebung der Bonusversicherung?

Wird die Bonusversicherung durch die Visana auf Ende eines Kalenderjahres aufgehoben, wird dies den Versicherten mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt. Ohne anderslautende Mitteilung der versicherten Person oder Kündigung führt dies automatisch zum Wechsel in die ordentliche Grundversicherung der Visana.

Versicherten, die in einem solchen Fall nicht länger als zwölf Monate in der Bonusversicherung waren, wird die Differenz von 10 Prozent zur Ausgangsprämie (vgl. Ziff. 3.1) rückerstattet.

## 7. Inkrafttreten

### 7.1 Wann treten diese AVB in Kraft?

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) treten am 1.1.2015 in Kraft.

Sie können von der Visana jederzeit geändert werden.